

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 25. Januar 1908

No. 3.

Inhalt: Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Bekanntmachung betr. die Kaiserliche Bergbehörde. — Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Ssongea. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht die Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten.

Die Polizeibehörde kann die Ausübung von Betrieben, welche das Leben oder die Gesundheit des Publikums gefährden, untersagen, beschränken oder von der Vornahme von Sicherheitsmassregeln abhängig machen.

§ 2.

Der Gouverneur kann für das ganze Geltungsgebiet dieser Verordnung oder für Teile desselben bestimmen, dass jeder, der ein Gewerbe selbständig zu betreiben beabsichtigt, vor Beginn des Betriebes der lokalen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, hiervon Anzeige zu machen hat.

§ 3.

Die in Deutsch-Ostafrika betriebenen selbständigen Gewerbe unterliegen der Besteuerung, soweit sie nicht ausdrücklich von derselben ausgenommen sind.

§ 4.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. der deutsch-Ostafrikanische Landesfiskus,
2. die Kommunalverbände.

§ 5.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht.

1. die Viehzucht, die Land- und Forstwirtschaft, der Fischfang, die Jagd, der Gartenbau einschliesslich des Absatzes der selbst gewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind steuerpflichtig Plantagenunternehmungen, die nichteuropäische Gewächse im Grossbetriebe behufs Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen.

2. der Betrieb von Eisenbahnen,
3. die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Waren mit Ausnahme der Speditionsgeschäfte,
4. die Ausübung eines amtlichen Berufs oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Beruf als Arzt, Rechtsanwalt, Land- und Feldmesser, Hebamme etc.,
5. die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie,
6. der gewerbsmässige Betrieb eines Handwerks, wenn mit demselben nicht der gewerbsmässige Verkauf der verarbeiteten Gegenstände verbunden ist,
7. der Betrieb eines Bergwerks oder eines Steinbruchs,
8. der einer anderweitigen Besteuerung unterliegende Ausschank von alkoholischen Getränken eingeborener Art,
9. die Gewerbe, für deren Ausübung die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich wird (§ 11).

§ 6.

Die zu entrichtende Steuer beträgt 4 Prozent des jährlichen Reinertrags des Gewerbes oder, falls die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, 1½ Prozent des Umsatzes. Ist kein Reinertrag oder ein solcher von weniger als 1500 Rp. erzielt worden, so ist bei Betrieben, deren Anlage und Betriebskapital 40 000 R. und mehr beträgt, ein Jahressteuerbetrag von 1 pro Tausend des Anlage- und Betriebskapitals zu erheben, jedoch nicht mehr als 400 R.

§ 7.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Fröffnung des Betriebes folgenden Kalender- vierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalender- vierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt wird.